



**Entscheidung Nr. 13606 (V) vom 09.10.2018
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.10.2018**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
Firma Studiocanal GmbH

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 20.08.2018 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
gemäß §§ 18 Abs. 7 Satz 1, 21 Abs. 5 Nr. 2, 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Buchhandel und Verlegerschaft:

Lehrerschaft:

entschieden:

Die DVD
„Haus der 1000 Leichen“,
Sunfilm Entertainment, München,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Die DVD „Haus der 1000 Leichen“ wird von der Firma Studiocanal GmbH, Berlin vertrieben.

Die verfahrensgegenständliche DVD wurde im vereinfachten Verfahren mit Entscheidung Nr. 6925 (V) vom 06.04.2005, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.2005, in Listenteil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Bei dem Film handelt es sich um einen US-amerikanischen Horrorfilm, welcher im Jahr 2003 veröffentlicht wurde. Rob Zombie führte bei dem verfahrensgegenständlichen Film Regie.

Bei der verfahrensgegenständlichen Fassung, die eine Laufzeit von ca. 85 Minuten aufweist, handelt es sich laut Aufschrift auf dem Cover und der DVD selbst um die ungekürzte Kinofassung. Der Film weist kein durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vergebenes Alterskennzeichen auf. Der Film wurde jedoch von der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) als strafrechtlich unbedenklich eingestuft. Das Cover der verfahrensgegenständlichen DVD ist beidseitig bedruckt.

Der Inhalt des Films stellt sich wie folgt dar:

Vier Teenager befinden sich auf der Suche nach „Kuriositäten am Straßenrand“, zu welchen sie ein Buch veröffentlichen wollen. Hierfür reisen sie durch die USA. Da ihnen auf einer einsamen Landstraße das Benzin ausgeht, geraten sie an die Tankstelle des schrillen Captain Spauldings. Dieser betreibt neben der Tankstelle ein Kuriositätenkabinett. Dieses beinhaltet zusätzlich eine Art Geisterbahn, in welcher er Folter und Tötungsszenen nachstellt. Dort ist auch der lokale Serienkiller Dr. Satan dargestellt, welcher an der örtlichen Klinik praktiziert haben soll und seine Patienten als Folteropfer missbraucht haben soll. Den Schilderungen des Tankstellenbesitzers zufolge sei die Polizei Dr. Satan auf die Schliche gekommen, worauf hin dieser an einem Baum im nahe gelegenen Wald aufgehängt worden sei. Am nächsten Tag sei seine Leiche jedoch unauffindbar gewesen. Diese Geschichte hat die Neugier eines der Teenager geweckt, weshalb er darauf besteht, diesen Baum aufzusuchen. Als sich die Jugendlichen im strömenden Regen auf dem Weg dort hin befinden, nehmen sie eine junge Anhalterin mit. Im Wald schießt ein mit einem Bärenfell bekleideter Mann auf einen Reifen des Fahrzeugs, so dass die fünf jungen Leute mit einem Platten liegen bleiben. Die Anhalterin lädt die jungen Leute daraufhin zu sich nach Hause ein, da ihr Haus nach einem kurzen Fußweg zu erreichen sei und ihr Bruder ferner einen Abschleppwagen besäße, mit welchem dann das liegen gebliebene Fahrzeug geholt werden könne. Auf diese Weise geraten die vier jungen Leute in die Fänge einer Familie von degenerierten Mördern und fallen sadistischen Ritualen zum Opfer. Es stellt sich heraus, dass die Familienmitglieder ihre absurden Mordgelüste an den Teenagern befriedigen wollen. Im weiteren Verlauf entdecken die Teenager eine große Anzahl an bereits getöteten Menschen, welche sich zum Teil im Gebäude, zum Teil jedoch auch in gruftähnlichen unterirdischen Bauten befinden. Einer Teenagerin scheint die Flucht zu gelingen. In der Schlusszene stellt sich jedoch heraus, dass einer der Mörder sich auf dem Rücksitz des vermeintlich sicheren Wagens versteckt hatte.

In den Medien bzw. innerhalb der Horrorfilm-Fangemeinde wird dem Film überwiegend jedwede Qualität abgesprochen. Zwar erschienen kurz nach Veröffentlichung Kritiken, die (auch aufgrund der Trash-Elemente) von einem Film mit Kultpotential sprachen, jedoch bestätigten sich diese Spekulationen nicht.

So findet sich beispielsweise auf der Homepage www.filmszene.de die folgende Besprechung: „Was Zombie hier abgeliefert ist ein Verbrechen an Verstand, Geschmack, Geduld und Leidenschaft des Zuschauers; eine perverse Fanboyfantasie mit Subtilität und Stil einer

Häckselmaschine. Zumindest in einem kann sich Zombies hirnverbrannte Story um vier Teenager, die in die Fänge einer verrückten Hinterwäldlerfamilie geraten, durchaus mit den Klassikern in diesem unangenehmen Subgenre messen: Nach dem Betrachten bleibt derselbe schlechte Geschmack im Mund übrig, den man auch nach dem Sehen vom "Blutgericht in Texas" oder "Muttertag" hatte. Aber ansonsten macht er alles falsch, was falsch zu machen ist.“

Unter den Fans dieses Genres finden sich unterschiedliche Auffassungen, welche in Foren diskutiert werden. Ein besonderes Medienecho erzeugte der Film nicht.

Die Polizeidirektion Traunstein regte die Indizierung der DVD „Haus der 1000 Leichen“ an. Zur Begründung führt der Anregungsberechtigte eine umfangreiche Auflistung einzelner Szenen an, aufgrund derer er zu folgendem Fazit kommt:

„In dem Film werden gewalttätige Szenen gezeigt, ohne jegliches Mitgefühl. In Zwischensequenzen werden grobkörnige schwarz-weiß Bilder gezeigt, welche halbnackte Frauen zeigen, die sich an Skelette schmiegen und sich sexuell erregen. Wie dieser Film Sadismus, Verstümmelungen und Kannibalismus zeigt, ist an Geschmacklosigkeit nicht mehr zu überbieten.“

In der Indizierungsentscheidung Entscheidung Nr. 6925 (V) vom 06.04.2005, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.2005, in wurde ausgeführt, der Filminhalt wirke verrohend. Im Film werde Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Films sei überfüllt mit Tötungs- und Verletzungsszenen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt seien.

Durch die detailreiche Darstellung der einzelnen Tötungen sei eine erhebliche Jugendgefährdung gegeben. Menschen würden im Film in sadistischster Art und Weise getötet werden. Die Hintergrundmusik verstärke diesen Effekt dahingehend, dass diese gerade bei minderjährigen Rezipienten zu einer Verharmlosung des visuell Wahrgenommenen führe.

Darüber hinaus sei bei diesem Film nach Auswertung der einschlägigen Kriterien keine besonders hohe künstlerische Qualität erkennbar. Der Filme diene allein der Visualisierung brutalster Gewaltdarstellungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf die DVD Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Haus der 1000 Leichen“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die

Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Eine verrohende Wirkung setzt voraus, dass der Inhalt eines Mediums so gestaltet ist, dass eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegen gesetzte Anschauung entsteht (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rdnr. 33). Dies ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5).

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Es liegt keine Jugendgefährdung mehr vor. Der verfahrensgegenständliche Film wirkt nach heutigen Maßstäben weder verrohend, noch ist eine sozial-ethisch desorientierende Wirkung festzustellen.

Die enthaltenen Gewaltdarstellungen sind nach heutigen Maßstäben weder detailliert noch selbstzweckhaft inszeniert. Die Gewaltszenen erreichen weder von der Quantität noch von der Qualität das Maß, das nach heutigen Maßstäben eine verrohende oder gewaltanreizende Wirkung im Sinne einer Jugendgefährdung begründet. Vielmehr gehen die Darstellungen nicht über das hinaus, was in Produktionen mit vergleichbarer Thematik aus der heutigen Zeit zu sehen ist bzw. bleiben deutlich hinter dem zurück. Die Gewalthandlungen wirken übertrieben, aufgesetzt und unrealistisch. Heutige Jugendliche können erkennen, dass es sich um einen Film handelt, der – fernab von jeder Realität – die bizarre Geschichte einer mörderischen Hinterwäldlerfamilie thematisiert.

Damit stellen sich auch die Handlungen der Akteure nicht länger als solche dar, die Jugendliche als Anleitung für eigenes gewalttätiges Agieren ansehen könnten oder ihr Mitleidsempfinden im Hinblick auf reale Opfer von Gewalt in sozialethisch desorientierender Weise herabsenken.

Das Gesamtbild des Films überträgt keine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter. Das Leiden der Opfer wird weder ausgeblendet, noch werden die Opfer als Schuldige dargestellt. In der Gesamtbetrachtung werden die Opfer jedoch als bemitleidenswerte Personen präsentiert, wodurch der Zuschauer Mitgefühl mit den Opfern entwickelt, anstatt sie zu verurteilen. So werden auch emotionale Bindungen zwischen den Darstellerinnen und Darstellern thematisiert. Die Opfer werden fast durchweg positiv dargestellt, was beim Zuschauer zu einem gesteigerten Empathieempfinden führt. Die Kameratechnik unterstützt dies durch diverse POV-Shots (Point-of-View; Darstellung durch die Augen einer Figur).

Eine Nachahmungsgefahr ist nicht zu vermuten. Die Täter stellen keine Identifikationsfiguren dar. Sie werden als Psychopathen dargestellt, welchen jeden Bezug zur Lebensrealität verloren haben.

Die Tötungen wirken unrealistisch und übertrieben aufgesetzt. Bei dem in großen Mengen fließenden Blut handelt es sich um hellrotes und somit unschwer erkennbares Kunstblut. Zum Teil finden sich Trash-Elemente im Film, sodass der Film zeitweise albern wirkt.

Der Film und insbesondere die Tötungsszenen sind ohne realistisch wirkende Spezialeffekte produziert. Kinder und Jugendliche erkennen unmittelbar, dass es sich hierbei lediglich um einen unrealistischen Film handelt. Eine Übertragung des Gesehenen in die Lebenswirklichkeit droht nicht.

Die Taten der psychopathischen Familie werden nicht als entschuldigt oder gesellschaftlich vertretbar dargestellt. Es ist für Kinder und Jugendliche klar erkennbar, dass durch die Täter Unrecht begangen wurde und die Taten nicht zu rechtfertigen sind. Die Handlungen der Hauptdarsteller sind nicht rational oder emotional nachvollziehbar. Die Mitglieder der Familie sind unsympathisch, völlig überzeichnet dargestellt, teilweise abstoßend geschminkt und eignen sich somit nicht als Identifikationsfiguren.

Die Handlung innerhalb des Horrorhauses illustriert eine eigene, in sich abgeschlossene Welt des Mordens. Insgesamt ist Jugendlichen die Fähigkeit zuzugestehen, die dargestellten Geschehnisse mit der notwendigen emotionalen Distanz zu betrachten.

Da nach Auffassung des Gremiums der verfahrensgegenständliche Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Ob von dem Film weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war von der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.